

Helfer rund um die Uhr

Ein Strafverfahren sollte man nicht auf die leichte Schulter nehmen. Als Konsequenzen drohen Geld- bis hin zu langjährigen Freiheitsstrafen. Über den Ausgang eines Strafverfahrens entscheidet häufig die frühzeitige Beiziehung eines Rechtsanwalts. Schon bei der ersten Befragung durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft sollte ein Rechtsanwalt mit dabei sein. Dieses Recht sollte man auf alle Fälle wahrnehmen – auch wenn man selbst glaubt, unschuldig zu sein. Unter dem Verteidigernotruf 0800 376 386 stehen hierfür Rechtsanwälte in ganz Österreich rund um die Uhr zur Verfügung. Haben Sie Fragen zum Strafrecht? Dann wenden Sie sich an Ihren Rechtsanwalt.



Foto: iStock

Unser Rechts-Tipp

Worauf Sie als Opfer in einem Strafverfahren achten sollten:

- Auch als Opfer einer Straftat haben Sie Rechte! Jedenfalls sollten Sie sich als so genannter „Privatbeteiligter“ dem Strafverfahren gegen den Täter anschließen und sich dabei durch einen auf Strafrecht spezialisierten Rechtsanwalt vertreten lassen, damit Ihre Ansprüche bestmöglich verfolgt werden.

Worauf Sie bei Dienstverhältnissen achten sollten:

- Lassen Sie es sich schriftlich geben, wer Ihr Auftraggeber ist und überzeugen Sie sich davon, ob es das Unternehmen tatsächlich gibt.
- Melden Sie sich trotz schriftlicher Aufforderung nicht bei der Krankenkasse, erlischt Ihre Pflichtversicherung und damit der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

INFOS UNTER

www.tiroler-rak.at oder office@tiroler-rak.at



Für eine vorherige Rücksprache mit seinem Verteidiger und eine Akteneinsicht muss in jedem Fall Zeit sein. Foto: iStock

Beschuldigtenrechte im Strafverfahren

„Wer schweigt, der bleibt“, lautet ein altes Sprichwort in Verteidigerkreisen. Dieses wohl wichtigste Recht des Beschuldigten im Strafverfahren wird im Alltag leider nur selten wahrgenommen.

Was sollte jemand tun, wenn er einer Straftat verdächtigt wird?

Gamsjäger: Egal ob man sich selbst schuldig oder unschuldig fühlt, sollte man sich jedenfalls schon vor seiner ersten Aussage zur Sache Hilfe durch einen Strafverteidiger suchen. Damit kann man wesentlich dazu beitragen, dass ein faires Verfahren erfolgt. Außerdem ist es allenfalls bereits frühzeitig möglich, eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu erreichen und damit Zeit und Kosten zu sparen. Wichtig ist auch, dass man sich von den Behörden nicht zu Einvernahmen drängen lässt – für eine vorherige Rücksprache mit seinem Verteidiger und eine Akteneinsicht muss Zeit sein.

Was sind die wesentlichen Beschuldigtenrechte?

Gamsjäger: Etwa das Recht auf Information über den bestehenden Verdacht, die Zulässigkeit der Wahl eines Verteidigers und das Recht, sich mit seinem Verteidiger zu besprechen und diesen zu Ver-

„Das Wichtigste im Strafverfahren ist, seine Rechte zu kennen und diese auch im entscheidenden Moment wahrzunehmen.“

RA Mag. Stefan Gamsjäger



Foto: Law Experts Rechtsanwälte

nehmungen beizuziehen, das Recht der Akteneinsicht und das bereits erwähnte Aussageverweigerungsrecht. Weiters das Recht, die Aufnahme von Beweisen oder die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu beantragen, Einspruch oder Beschwerde zu erheben. Und auch das Teilnahmerecht an der Hauptverhandlung oder einer Tatrekonstruktion und die Möglichkeit auf Fragestellung und Anwesenheit bei der Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten sowie das Recht auf Übersetzungshilfe und letztendlich das Recht auf die Erhebung von Rechtsmitteln.

Was ist der Unterschied zwischen „Verdächtigem“, „Beschuldigtem“ und „Angeklagtem“?

Gamsjäger: Verdächtiger ist, gegen wen wegen eines Anfangsverdachts ermittelt wird, also wer nach Ansicht der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft möglicherweise mit einer Straftat in Verbindung stehen könnte. Zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens genügt bereits eine vage Verdachtslage. Ein Verdächtiger wird zum Beschuldigten, sobald er auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben und zu deren Aufklärung Beweise aufgenommen oder sonstige Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden. Angeklagter wird schließlich der Beschuldigte, gegen den nach abgeschlossenem Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft bei Gericht Strafantrag oder Anklage eingebracht hat.

KONTAKTAUFNAHME UNTER
office@law-experts.at

Bloßer Schein: Sozialbetrug bei Dienstverhältnissen

„Scheinunternehmen“ betrügen um Löhne und Abgaben und beeinträchtigen den freien Wettbewerb. Der Allgemeinheit entstehen dadurch Schäden in Millionenhöhe.

RA ANDREAS GRABENWEGER
www.chg.at

Kein Lohn, keine Sozialversicherung, die Firma pleite. Unternehmen melden „ihre“ Arbeiter zur Sozialversicherung und nach dem BUAG an, zahlen aber die Sozialabgaben nicht. Der Sitz ist häufig nur ein leerstehendes Büro, wenn überhaupt. Tatsächlich sind die Arbeiter für andere Unternehmen tätig, ohne dass ihnen das bewusst ist. Sie folgen auf der Baustelle den Anweisungen von Leuten, die mit dem vermeintlichen Arbeitgeber gar nichts zu tun haben. Am Anfang erhalten sie noch ihren Lohn, dann nicht mehr. Die AK, an die sie wenden, klagt häufig erfolglos, die Firma ist schon insolvent, die Krankenkasse hat Konkurs beantragt. Die für die so genannte „Scheinfirma“ handelnden Personen sind nicht mehr erreichbar.

Bei diesem Beispiel handelt es sich leider um keinen Einzelfall. Die Branchen Verkehr, Bau und Gebäudeservice sind besonders gefährdet. Geschädigter ist der Staat, weil die Lohnansprüche der Arbeiter zumeist vom Insolvenzentgelt-

„Kenne deinen Auftragnehmer – diesen Grundsatz sollte jedes Unternehmen ernst nehmen. So lassen sich böse Haftungsfolgen vermeiden.“

RA Dr. Andreas Grabenweger



Foto: Grabenweger

fonds gedeckt sind. Deshalb legt der Gesetzgeber fest, dass das übergeordnete Unternehmen für die nicht bezahlten Löhne und Lohnnebenkosten zu haften hat – jedenfalls wenn es wusste oder wissen musste, dass das beauftragte Unternehmen eine Scheinfirma ist. Diese „Qualifikation“ bestimmt das Finanzamt mittels Bescheid, die Veröffentlichung erfolgt auf der Webseite des Finanzministeriums. Ab diesem Zeitpunkt kann sich der Auftraggeber nicht mehr darauf berufen, dass er von der Scheinfirma nichts gewusst habe. Kritisch auch für den Arbeiter: Meldet er sich trotz schriftlicher Aufforderung nicht bei der Krankenkasse, erlischt seine Pflichtversicherung und damit auch der Anspruch auf Arbeitslosengeld.



Scheinunternehmen gibt es vor allem in den Branchen Verkehr, Bau und Gebäudeservice. Geschädigter ist der Staat. Foto: iStock



Als Beschuldigter haben Sie das Recht auf einen Verteidiger!

Ihren Verteidiger finden Sie unter:
www.tiroler-rak.at

DIE TIROLER RECHTSANWÄLTE 

Wir sprechen für Ihr Recht